

STATUTEN des Vereines ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR RAUMPLANUNG (ÖGR)

§ 1 NAME. SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische GESELLSCHAFT FÜR RAUMPLANUNG (ÖGR)"
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in WIEN
- (3) Die Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, ist n i c h t beabsichtigt.

§ 2 ZWECK

- (1) Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Raumplanung, Raumordnung, Raumforschung und Regionalpolitik in Österreich. Die Gesellschaft ist eine Vereinigung von Personen aus Wissenschaft, Verwaltung und freiberuflich Tätigen aller mit raumrelevanten Fragen befasster Fachrichtungen. Sie strebt eine enge, umfassende Kooperation mit vergleichbaren Einrichtungen an.
- (2) Der Gesellschaftszweck soll durch
 - die Abhaltung von Fachveranstaltungen aller Art,
 - Herausgabe schriftlicher Mitteilungen und
 - andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

§ 3 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- Ertragnisse aus Veranstaltungen und Publikationserlösen sowie
- Subventionen und Sponsorenbeiträge

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können physische und juristische Personen sein.
- (2) Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder: sie beteiligen sich voll an der Tätigkeit der Gesellschaft;
 - fördernde Mitglieder: sie beteiligen sich nicht in vollem Ausmaß an der Tätigkeit der Gesellschaft und fördern deren Tätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages;
 - Ehrenmitglieder: sie haben sich besondere Dienste um den Gesellschaftszweck erworben.

§ 5 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (3) Vor der Konstituierung der Gesellschaft erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung der Gesellschaft wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
- freiwilligen Austritt,
- Streichung und
- Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen, ist jedoch dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.9. des Kalenderjahres anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, gesellschaftsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder verfügen über Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben überdies das passive Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge pünktlich und in voller Höhe – wie von der

Generalversammlung beschlossen – zu zahlen. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§ 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sollen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches eine Überprüfung der statutengemäßen Abwicklung der Generalversammlung ermöglicht.

§ 9 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§10 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) deren Stellvertreter sowie
- e) höchstens 10 Beisitzern.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, sie können dem Vorstand maximal 3 Perioden in ununterbrochener Reihenfolge angehören.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. Auf begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand binnen 14 Tagen einberufen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

(10) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Überprüfung der statutengemäßen Abwicklung ermöglicht.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen.

(2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- b) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Der Stellvertreter des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur 'tätig' werden, wenn der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 10, Abs. 2, 8, 9, 10 sinngemäß.

§ 14 DAS SCHIEDSGERICHT

(1) In allen aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind gesellschaftsintern endgültig.

§ 15 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

(1) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im § 8 Abs. 8 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Der letzte Gesellschaftsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

(3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Gesellschaftsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Gesellschaftsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig tätigen, und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Gesellschaftsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.